

1 O 139/24



Landgericht Kleve

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Scharifi, Donkring 5,
47906 Kempen,

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Kleve
auf die mündliche Verhandlung vom 11.02.2025
durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 16.07.2024 wird aufrechterhalten.
2. Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger macht Ansprüche aus Verkehrsunfall geltend.

Es ist zwischen den Parteien streitig, ob es am 07.01.2024 auf der Kokermühle in Geldern zu einer Kollision zwischen dem von dem Zeugen [Name] gesteuerten Fahrzeug Mercedes Sprinter mit dem Kennzeichen [Kennzeichen] und dem geparkten Fahrzeug Nissan Qashqai mit dem Kennzeichen [Kennzeichen] gekommen ist.

Der Kläger beauftragte einen Sachverständigen mit der Begutachtung von Schäden am Fahrzeug Nissan Qashqai, das weiterhin fahrbereit und verkehrssicher ist und das er bis heute nutzt. In einem von dem Kläger unterschriebenen mit „Abtretung (erfüllungshalber)/Zahlungsanweisung“ überschriebenen Schreiben vom 11.01.2024 trat der Kläger seinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten in Höhe des Bruttobetragtes der Rechnung des beauftragten Sachverständigenbüros unwiderruflich erstrangig erfüllungshalber gegen den Fahrer, den Halter und den Versicherer des unfallbeteiligten Fahrzeugs an das Kfz-Sachverständigenbüro ab. Der Sachverständige erstellte unter dem 05.02.2024 ein Gutachten und berechnete dafür einen Betrag von 1.037,09 € brutto. Mit Schreiben vom 01.08.2024 ermächtigte der Sachverständige den Kläger den Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten in Höhe von 1.037,09 € gegen die Beklagte aus dem Unfallereignis vom 07.01.2024 im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen und Zahlung an sich zu verlangen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 15.02.2024 wurde die [Name] als inländische Schadenregulierungsbeauftragte der polnischen KFZ-Versicherung [Name] unter Fristsetzung zur Zahlung von Schadensersatz, u.a. zur Zahlung der Sachverständigenkosten von 1.037,09 € unmittelbar an den Sachverständigen, aufgefordert. Es erfolgten weitere Zahlungsaufforderungen vom 14.03., 27.03., 09.04. und 08.05.2024 unter Fristsetzung. Die Zahlungsaufforderungen blieben jeweils erfolglos.

Der Rechtsschutzversicherer des Klägers zahlte die diesem entstandenen Rechtsanwaltskosten und ermächtigte den Kläger, diese Kosten im eigenen Namen geltend zu machen und Zahlung an sich zu verlangen.

Der Kläger behauptet, dass der Zeuge [redacted] als Halter des Fahrzeugs Mercedes Sprinter beim Ausparken aus Unachtsamkeit in sein an der Straße Kokermühle in Geldern geparktes Fahrzeug Nissan Qashqai gefahren sei und dieses dabei im Bereich der hinteren Tür und der Seitenwand auf der Fahrerseite beschädigt habe. Der Zeuge [redacted] habe den Schaden unmittelbar nach dem Schadenereignis telefonisch seiner Versicherung, der [redacted], gemeldet. Dem Kläger sei ein Schaden in Höhe der Nettopreiskosten von 5.716,35 € entstanden. Zudem stünde ihm eine Kostenpauschale von 25,00 € zu.

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn einen Betrag von 6.778,44 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.03.2024 sowie eine Nebenforderung in Höhe von 713,76 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.05.2024 zu zahlen. Im schriftlichen Vorverfahren ist antragsgemäß ein Versäumnisurteil ergangen, das dem Klägervertreter am 16.07.2024 und dem Beklagten am 19.07.2024 zugestellt worden ist. Gegen dieses Versäumnisurteil hat der Beklagte mit einem am 18.07.2024 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Einspruch eingelegt und diesen begründet.

Der Kläger beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 16.07.2024 aufrecht zu erhalten.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 16.07.2024 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, dass der Kläger keinen Anspruch auf Schadensersatz habe. Der Kläger sei nicht Eigentümer des Pkw Nissan Qashqai. Weiter wird das geschilderte Schadensereignis sowie dessen Kausalität für Beschädigungen am Klägerfahrzeug durch das Beklagtenfahrzeug mit Nichtwissen bestritten. Weder der Beklagte, noch die [redacted] oder die [redacted] hätten Kenntnis über das

vorgetragene Schadensereignis vom 07.01.2024. Schließlich sei der Zeuge nicht Versicherungsnehmer der . Objektive Nachweise habe der Kläger nicht erbracht.

Weiter wird die Aktivlegitimation des Klägers im Hinblick auf die Sachverständigenkosten mit Nichtwissen bestritten. Ebenso wird mit Nichtwissen bestritten, dass der Kläger die Sachverständigen- und die Rechtsanwaltskosten bezahlt hat.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung von Zeugen. Bezüglich des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift vom 11.02.2025, Bl. 148 ff. GA, Bezug genommen.

Hinsichtlich des übrigen Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

1. Aufgrund des Einspruchs des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 16.07.2024 ist der Prozess nach § 342 ZPO in die Lage vor der Säumnis zurückversetzt worden. Der Einspruch ist zulässig, er ist statthaft sowie form- und fristgerecht i.S.d. §§ 338 ff. ZPO eingelegt worden.

2. Die Klage ist zulässig.

Der Kläger ist im Rahmen gewillkürter Prozessstandschaft berechtigt, sowohl die Sachverständigenkosten als auch die Rechtsanwaltskosten im eigenen Namen geltend zu machen.

3. Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat nach §§ 7, 17, 18 StVG, § 115 VVG, § 6 Abs. 1 AuslPflVersG a.F. gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 6.778,44 € sowie auf Zahlung der Nebenforderung von 713,76 €.

Der Kläger ist Eigentümer des Pkw Nissan Qashqai. Er hat substantiiert zu seiner Eigentümerstellung vorgetragen und den Kaufvertrag bzgl. des Kfz vom 15.10.2012 sowie die Quittung für den gezahlten Kaufpreis mit demselben Datum vorgelegt. Dem ist der Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten.

Nach der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der am Straßenrand ordnungsgemäß geparkte Pkw Nissan Qashqai des Klägers bei dem

Betrieb des bei der - deren inländische Schadensregulierungsbeauftragte die ist - versicherten Fahrzeugs Mercedes Sprinter beschädigt worden ist.

Das Gericht hat nach Vernehmung der klägerseits benannten Zeugen und keine Zweifel daran, dass sich der Verkehrsunfall so, wie von den Zeugen in den Eck- und Kernpunkten übereinstimmend geschildert, zugetragen hat.

Der Zeuge hat lebensnah und offensichtlich erlebnisbasiert von dem Unfallhergang berichtet. Er gab an, auf der Straße vor dem am Straßenrand geparkten geschädigten Fahrzeug angehalten zu haben, rückwärts nach links in die dort befindliche Straße eingebogen zu sein und beim Einschlagen an der hinteren Tür auf der Fahrerseite mit seiner vorderen rechten Seite entlanggestreift zu sein. Weiter teilte er mit und bezog sich dabei auf die in Augenschein genommenen Lichtbilder der Versicherungsbestätigung der , dass das von ihm gesteuerte Fahrzeug bei der versichert sei und er den Unfall auch dort unmittelbar nach dem Unfall gemeldet habe. Der Zeuge schildert detailliert Rand- und Kerngeschehen. Es ist keine Tendenz und auch kein Grund dafür ersichtlich, dem Kläger einen Vorteil zu verschaffen. Insbesondere hat der Zeuge glaubhaft angegeben, gar nicht zu wissen, wer der Kläger sei, die Zeugin bzw. er hätten alles Weitere mit der Tochter der Zeugin besprochen. Seine Schilderung wird durch die detaillierten und lebensnahen Angaben der Zeugin bestätigt. Das Gericht verkennt nicht, dass es sich bei der Zeugin um die Schwiegermutter des Klägers handelt und sie demgemäß ein Eigeninteresse am Ausgang des Verfahrens hat. Dennoch ist das Gericht von der Richtigkeit der Angaben der Zeugin überzeugt. Es ist keine Tendenz erkennbar, den Kläger einseitig zu begünstigen. So gibt sie Wissenslücken zu, u.a. dass sie nichts mehr von Gesprächen zwischen ihrer Tochter und dem Zeugen mitbekommen habe. Letztlich stimmen die geschilderten Beschädigungen an dem Klägerfahrzeug sowie dem von dem Zeugen gesteuerten Pkw mit den in Augenschein genommenen Lichtbildern der Fahrzeuge Nissan Qashqai und Mercedes Sprinter überein.

Der Beklagte haftet vollumfänglich für die Folgen des so geschehenen Verkehrsunfalls. Sind an dem die Haftung begründenden Schadensereignis mehrere Kraftfahrzeuge beteiligt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz des dem jeweiligen Fahrzeughalter entstandenen Schadens sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes gem. § 17 Abs. 1 StVG von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht

worden ist. Vorliegend kommt es nicht darauf an, ob sich die Alleinhaftung des Beklagten bereits daraus ergibt, dass der Unfall für den Kläger unvermeidbar im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG gewesen wäre. Da keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen oder ersichtlich sind, dass das Fahrzeug des Klägers nicht am Straßenrand bzw. dort, wo es abgestellt war, hätte parken dürfen, spricht zwar vieles dafür, dass selbst der sogenannte Idealfahrer anstelle des Klägers unter Beobachtung größtmöglicher Sorgfalt nicht hätte vermeiden können, dass der Zeuge in das geparkte Fahrzeug fährt. Jedenfalls ergibt sich aber im Rahmen der Haftungsabwägung nach § 17 Abs. 2, 1 StVG, bzgl. derer es darauf ankommt, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist und nur solche Umstände einzubeziehen sind, die erwiesenermaßen ursächlich für den Schaden geworden sind (BGH NJW 2007, 506, 507), kein Verschulden des Klägers und tritt seine Betriebsgefahr vollständig angesichts des überwiegenden Verschuldens des Zeugen Janowski zurück. Für diesen war der Unfall nicht unvermeidbar nach § 17 Abs. 3 StVG. Vielmehr hat er gegen seine Pflicht nach § 9 Abs. 5 StVO verstoßen. Danach muss sich der Fahrzeugführer u.a. beim Rückwärtsfahren so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

In Bezug auf die Schadenshöhe hat der Kläger einen Anspruch auf die Reparaturkosten auf Netto-Basis, konkret 5.716,35 €. Dies ist unabhängig von einer Reparatur des Fahrzeugs, da er das fahrbereite und verkehrssichere Fahrzeug bis heute und damit über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten weiter nutzt (vgl. auch BGH NJW 2006, 2179).

Der Kläger kann auch die Zahlung der Sachverständigenkosten in Höhe von 1.039,09 € an sich verlangen. Hierbei kann dahinstehen, ob die Abtretung seines Schadensersatzanspruchs an den Sachverständigen wirksam ist. Für diesen Fall wurde der Kläger zur Geltendmachung im eigenen Namen ermächtigt. Andernfalls hat sich der Freistellungsanspruch des Klägers in einen Zahlungsanspruch umgewandelt, nachdem der Kläger der Gegenseite eine Frist zur Freistellung von den Sachverständigenkosten mit Schreiben vom 15.02.2024 nach § 250 S. 1 BGB gesetzt hat.

Weiter hat der Kläger einen Anspruch auf Zahlung der Kostenpauschale von 25,00 €. Letztlich kann der Kläger auch die Zahlung der Rechtsanwaltskosten von 713,76 € geltend machen. Insofern ist er von der Rechtsschutzversicherung, die die Kosten bereits beglichen hat, zur Geltendmachung ermächtigt worden. Der Zinsanspruch auf

die Hauptforderung folgt aus §§ 286, 288 BGB und auf die Nebenforderung aus §§ 291, 288 BGB, 696 Abs. 3 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 6.778,44 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Kleve statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Kleve, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Verkündet am 05.03.2025

, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle